

Plenum/Plénum/Assemblea plenaria 4.11.2020

1. Rekurse/Recours/Ricorsi

- a) Konkurrentenbeschwerde
Nr. 150/20
(Irreführung – Sach- und Alleinstellungsbehauptungen auf Website)

1. Rekurse/Recours/Ricorsi

- a) Konkurrentenbeschwerde
Nr. 150/20
(Irreführung – Sach- und Alleinstellungsbehauptungen auf Website)

Die Schweizerische Lauterkeitskommission,

i n E r w ä g u n g :

Im vorinstanzlichen Verfahren hat sich das Folgende ergeben:

- 1 Die Beschwerdeführerin beanstandet diverse Aussagen der Beschwerdegegnerin mit folgenden Hintergründen: Es bestehe auf Seiten der Beschwerdegegnerin keine Wortmarke, sondern nur eine kombinierte Marke. Dennoch werde der falsche Eindruck erweckt, dass nur die Beschwerdegegnerin das Recht an der Bezeichnung [REDACTED] [REDACTED] und die alleinigen Namensrechte habe. Die Beschwerdeführerin verweist dabei auf ihren eigenen Marken- und Firmeneintrag. Darüber hinaus beanstandet die Beschwerdeführerin, dass eine ISO-Zertifizierung mit der Qualität von [REDACTED] in Verbindung gebracht werde, dass die Aussage «Nur das wahre Original verspricht für Kunden eine qualitäts Leistung.» unkorrekt und unlauter sei und dass die MWST-Nummer mit der Qualität des Angebots in Verbindung gebracht werde.
- 2 Die Beschwerdegegnerin nimmt zu den einzelnen beanstandeten Aussagen Stellung und beantragt jeweils das Nichteintreten resp. die Abweisung der Beschwerde.
- 3 Angaben zu den eigenen Produkten und deren Eigenschaften dürfen nicht unrichtig oder irreführend sein (Art. 3 Abs. 1 lit. b des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG). Dies beurteilt sich nach dem Verständnis der angesprochenen Durchschnittsadressaten (vgl. auch Grundsatz Nr. A.1 Abs. 3 Ziff. 1 der Lauterkeitskommission).
- 4 Zu den einzelnen beanstandeten Aussagen lässt sich das Folgende ausführen:
 - (1) «Nur das wahre Original ist als Marke [REDACTED] [REDACTED]® geschützt» resp. «[REDACTED] [REDACTED]™ aktive Marke [REDACTED]»
- 5 Bei der von der Beschwerdegegnerin als Rechtfertigung für diese Aussagen angerufene CH-Marke Nr. [REDACTED] handelt es sich um eine sogenannt kombinierte Marke (Wort-/Bildmarke), die neben den Wortbezeichnungen «[REDACTED]» und «[REDACTED]» auffällige grafische Darstellungen einer [REDACTED] in einer Art Fadenkreuz mit zwei Sternen und Kreisumrandungen beinhaltet. Der Markenschutz einer Markeneintragung bezieht sich nicht auf einzelne Elemente einer Markeneintragung, sondern auf den Gesamteindruck der eingetragenen Gestaltung. Es ist damit unrichtig zu behaupten, es bestehe durch die Markeneintragung Nr. [REDACTED] Markenschutz für die (reine) Wortkombination «[REDACTED] [REDACTED]».

- 6 Mit dem Zeichen «®» («Registered») wird die Botschaft verknüpft, dass die so gekennzeichneten Wortelemente oder sonstigen Gestaltungen durch Markeneintragung über Markenschutz verfügen. Vorliegend wird also die Behauptung aufgestellt, dass die Wortkombination [REDACTED] [REDACTED] durch eine Markeneintragung geschützt sei. Wie dargelegt, ist das vorliegend nicht richtig, weshalb die Beschwerde für die Aussage «.. als Marke [REDACTED] [REDACTED]® geschützt» gutzuheissen ist.
- 7 Das Zeichen «™» («Trademark») stammt aus dem angelsächsischen Rechtskreis und kann dort auch für noch nicht registrierte Marken benutzt werden. (vgl. z.B. <https://www.uspto.gov/trade-marks-getting-started/trademark-basics/trademark-patent-or-copyright>). Der Schutzvermerk «™» weist zwar nicht zwingend auf eine bestehende Markenregistrierung hin wie «®». Dennoch wird bei den schweizerischen Durchschnittsadressaten auch damit die Erwartung eines bestehenden oder zumindest zu erwartenden markenrechtlichen Rechtsschutzes begründet. In diesem Sinne ist die Benutzung des Zeichens «™» nicht zu beanstanden, sofern eine schweizerische Markenmeldung anhängig ist (vgl. auch Ritscher/Beutler, Der Schutzvermerke im Immaterialgüterrecht, in: sic! 1997, S. 543) oder Markenschutz in der Schweiz gestützt auf eine ausländische Eintragung im Sinne einer notorisch bekannten Marke geltend gemacht werden kann (Art. 6bis der Pariser Verbandsvereinbarung, PVÜ). Solche Sachverhalte sind vorliegend nicht gegeben respektive werden von der Beschwerdegegnerin nicht behauptet. Auch in diesem Punkt ist die Beschwerde somit gutzuheissen.
- (2) «Nur die Firma [REDACTED] GmbH besitzt die aktuellen Namensrechte an [REDACTED] [REDACTED]»
- 8 Wie vorgängig dargelegt, besteht kein Markenschutz für die Wortkombination «[REDACTED] [REDACTED]». Auch ein älterer Handelsregistereintrag betreffend Firmenschutz liegt nicht vor. In diesem Sinne ist nicht ersichtlich, worauf die Beschwerdegegnerin die Richtigkeit der vorliegenden Behauptung betreffend Namensrechte stützen will. Die Beschwerde ist daher in diesem Punkt gutzuheissen.
- (3) «Gibt die ISO-Zertifizierung von Unternehmen, Hinweis auf die Qualität der [REDACTED]? Ja sicher.»
- 9 Wie bereits im Beschwerdeverfahren Nr. 166/18 dargelegt, bezieht sich die fragliche ISO-Norm Nr. 9001 nicht auf die Prüfung der Qualität von [REDACTED]. Vielmehr werden damit allgemeine Mindestanforderungen an betriebsinterne Prozesse eines Qualitätsmanagementsystems festgelegt. Damit sollen im Einzelfall dann allenfalls besser ausgebildete [REDACTED] resultieren. Dennoch ist es unrichtig zu behaupten, die ISO-Zertifizierung selber gebe einen Hinweis auf die Qualität der [REDACTED]. Die Beschwerde ist in diesem Punkt gutzuheissen. Es wäre hingegen zutreffend, wenn darauf hingewiesen würde, dass für die Abläufe zur Ausbildung der [REDACTED] ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem besteht. Ob die [REDACTED] am Schluss tatsächlich von «geprüfter Qualität» wären, dazu sagt die ISO-Zertifizierung wie dargelegt aber nichts.
- (4) «Nur das wahre Original verspricht für die Kunden eine qualitäts Leistung»
- 10 Mit dieser Aussage vergleicht sich die Beschwerdegegnerin mit der gesamten Konkurrenz. Solche Vergleiche müssen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. e des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unter anderem richtig und nicht irreführend sein. Die vorliegende Aussage vermittelt beim Durchschnittsadressaten den Eindruck, dass nur die Beschwerdegegnerin in der Lage sei, Dienstleistungen wie von ihr angeboten in einer qualitativ guten Art zu erbringen. Diese Behauptung ist indessen nicht nachgewiesen (vgl. Grundsatz Nr. A.5 der SLK) und gilt aufgrund der nicht dargelegten Richtigkeit als unlauter. Die Beschwerde ist in diesem Punkt daher gutzuheissen.
- (5) «Gibt die MWST Nummer von Unternehmen, Hinweis auf die Qualität der eingesetzten [REDACTED]? Ja sicher.»
- 11 Wie von der Beschwerdegegnerin ausgeführt, lässt die MWST-Nummer allenfalls Rückschlüsse auf den steuerbaren Umsatz eines Unternehmens zu. Damit bestehen aber keinerlei Hinweise auf die Qualität der von einer solchen Unternehmung erbrachten Waren oder Dienstleistungen. Die Aussage ist damit unrichtig und die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen.

(6) «Mit den ISO Normen 9001:2015 sowie eduQua 2012 Norm erfüllt die Firma [REDACTED] GmbH den höchsten internationalen Qualitätsstandard in der [REDACTED] und deren Ausbildung.»

12 Wie auch im Verfahren Nr. 166/18 dargelegt, vermittelt eine solche Aussage bei den Durchschnittsadressaten den falschen Eindruck, dass sich die angerufenen Standards ausdrücklich die Ausbildung von [REDACTED] und der [REDACTED] zum Inhalt haben. Wie dargelegt, ist dies nicht richtig, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen ist.

(7) «Aus diesem Grund ist die Firma [REDACTED] GmbH die einzige Firma in der Schweiz, die über die ISO Normen ISO 9001:2015 verfügt und in ihrem Management System die Ausbildung und die Führung der [REDACTED] regelt.»

13 Mit dieser Aussage wird die ISO-Zertifizierung für den Durchschnittsadressaten erkennbar in Bezug auf das Qualitätsmanagement der Beschwerdegegnerin gebracht, welches sich dann auch auf die Führung der [REDACTED] bezieht. In dieser Formulierung ist der Hinweis auf die ISO-Zertifizierung weder unrichtig noch irreführend. Die Beschwerdeführerin behauptet auch nicht, dass die Aussage unrichtig sei, weil die Beschwerdegegnerin nicht das einzige Unternehmen der vorliegenden Branche sei, welches über eine solche Zertifizierung verfüge. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

Der Beschwerdegegnerin wurde daher empfohlen, auf folgende Aussagen resp. Bezeichnungen inskünftig zu verzichten:

- Nur das wahre Original ist als Marke [REDACTED] [REDACTED]® geschützt.
- [REDACTED] [REDACTED]™ aktive Marke [REDACTED].
- Nur die Firma [REDACTED] GmbH besitzt die aktuellen Namensrechte an [REDACTED] [REDACTED].
- Gibt die ISO-Zertifizierung von Unternehmen, Hinweis auf die Qualität der [REDACTED]? Ja sicher.
- Nur das wahre Original verspricht für die Kunden eine qualitäts Leistung.
- Gibt die MWST Nummer von Unternehmen, Hinweis auf die Qualität der eingesetzten [REDACTED]? Ja sicher.
- Mit den ISO Normen 9001:2015 sowie eduQua 2012 Norm erfüllt die Firma [REDACTED] GmbH den höchsten internationalen Qualitätsstandard in der [REDACTED] und deren Ausbildung.

Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen.

Basierend darauf hält das Plenum das Folgende fest:

- 1 Die Beschwerdegegnerin hat innert Frist am 6. Oktober 2020 Rekurs eingereicht. Sie macht geltend, dass die Kammerentscheide in den Verfahren Nr. 166/18 und 150/20 betreffend der Aussagen zur ISO- und eduQua-Zertifizierung widersprüchlich und damit willkürlich seien.
- 2 Die Beschwerdeführerin beantragt die Abweisung des Rekurses. Sie sieht in den fraglichen Beschlüssen keinen Widerspruch. Zudem wünscht die Beschwerdeführerin noch einmal eine Beurteilung der Aussage «International zertifizierte [REDACTED]», da die Beschwerdegegnerin diese Bezeichnung trotz des Beschlusses im Verfahren Nr. 166/18 weiter benutze.
- 3 Nach Art. 18 Abs. 1 Ziff. 2 des Geschäftsreglements der Lauterkeitskommission ist ein Rekurs nur in Fällen von Willkür möglich. Nach herrschender Rechtsprechung und Praxis der Lauterkeitskommission liegt Willkür dann vor, wenn die Erwägungen der Vorinstanz offenbar unhaltbar sind, zur tatsächlichen Situation im Widerspruch stehen, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzen oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufen (siehe SLKE «Superlativwerbung Hotelfachschule» v. 23.11.2016, E.3, sic! 2017, 248). Wie im Tätigkeitsbericht 2002 (Seite 8) ausgeführt, wurde der Rekurs nicht dazu geschaffen, die Schweizerische Lauterkeitskommission zu einer Wiedererwägung anzuhalten.

- 4 Die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Widersprüchlichkeit der Kammerentscheide in den Verfahren Nr. 166/18 und 150/20 ist nicht erkennbar. Aus beiden Verfahren geht hervor, dass werberische Aussagen mit den ISO Normen 9001:2015 sowie eduQua 2012 Norm dann nicht zu beanstanden sind, wenn sie sich im Wortlaut und Sinngehalt klar auf die Tatsache der Zertifizierung der Ausbildung beschränken. Zu beanstanden ist hingegen, wenn im Wortlaut oder Sinngehalt eine Zertifizierung der von der Beschwerdegegnerin erbrachten Dienstleistungen selber («[REDACTED]») resp. eine Zertifizierung der [REDACTED] kommuniziert wird. Entsprechend verdeutlicht dies der vorliegend angefochtene Kammerentscheid im Verfahren Nr. 150/20. Entsprechend wurde in diesem Entscheid unter anderem auch die Aussage «Mit den ISO Normen 9001:2015 sowie eduQua 2012 Norm erfüllt die Firma [REDACTED] GmbH den höchsten internationalen Qualitätsstandard in der [REDACTED] und deren Ausbildung.» beanstandet. Nach aktuellem Kenntnisstand der Lauterkeitskommission wäre hingegen eine Aussage wie «Mit den ISO Normen 9001:2015 sowie eduQua 2012 Norm erfüllt die Firma [REDACTED] GmbH den höchsten internationalen Qualitätsstandard in der Ausbildung der [REDACTED].» unproblematisch.
- 5 Aus diesen Gründen ist der Rekurs abzuweisen. Nicht einzutreten ist auf den Antrag der Beschwerdeführerin an das Plenum, noch einmal eine Beurteilung zur Bewerbung «International zertifizierte [REDACTED]» vorzunehmen. Wie die Beschwerdeführerin selber ausführt, besteht dazu bereits ein abschliessender Kammerbeschluss. Will die Beschwerdeführerin geltend machen, dass die Beschwerdegegnerin eine Empfehlung der Kommission nicht umsetzt, steht es ihr frei, eine eigenständige Mitteilung an die Kommission unter Beilage von entsprechenden Beweismitteln zu machen.

b e s c h l i e s s t :

Der Rekurs wird abgewiesen.